Vollmacht

Zustellungen bitte nur an den **Bevollmächtigten** vornehmen, auch dann, wenn die Zustellung an die Partei zulässig ist (z. B. § 8 VwZG, § 15 FamFG).

RA Wolfgang Rebhan, LL.M. DrSchack-Str. 4 96465 Neustadt	
wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen	
wegen	
Die Vollmacht gilt als Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, u. a. § 73 SGG, sowie als Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art. Die Vollma	gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, cht erstreckt sich insbesondere auf:
 die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich aller Vorv Sie gilt auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung gem. § 411 II StPO mit StPO; die Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; die Stellung und R §§ 153 und 153 a StPO sowie für die Stellung von Entschädigungsanträgen nach de die Geltendmachung von Ansprüchen gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und derartigen Verfahren. die Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von twendigen Auslagen. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere. Die Kosten hierfür tredie Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilunger Rechtsmitteln sowie die Erklärung des Verzichts auf solche, sowie die Erhebung und die Beilegung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Achte die Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 FamFG sowie den Abschluss von Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsausküngen die Vertretung vor den Arbeitsgerichten. Auf die Kostentragungspflicht gem. § 12 die Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Fredie Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfienschließlich der aus dieser erwachsenden besonderen Verfahren; in Zwangsverst Hinterlegungsverfahren. die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und die Vornahme einseitig und Aufhebung von Vertragsverhältnissen. 	der ausdrücklichen Ermächtigung gem. § 233 I, 234 lücknahme von Strafanträgen, die Zustimmung gem. em StrEG. d deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht in Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes, on anderen Stellen zu erstattenden Kosten und ägt die/der Unterzeichnete. n, die Einlegung und die Rücknahme von Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen. Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich. von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und die ften. da ArbGG wurde ich ausdrücklich hingewiesen. beigabeprozessen sowie als Nebenintervenient. ügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung eigerungs-, Zwangsverwaltungs- und
Hinweis gemäß § 33 BDSG: Mandantendaten werden gespeichert. Hinweis gemäß § 49b Abs. 5 BRAO: Gebühren berechnen sich außer in Straf-, Bußgeld- und Sozialsachen nach dem Gegenstandswert .	
•	u- unu soziaisachen nach dem Gegenstandswert .
, den	Unterschrift